



GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.05.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr
Ort: Schweppermannhalle Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Eisner, Alexander
Felbinger, Christian
Gantenhammer, Ottilie
Gillhuber, Stefan
Hargasser, Günter
Hell, Michael
Himmelsbach, Rainer
Huber, Marcel, Dr.
Kneißl, Bernhard
Kohlschmid, Hans-Peter
Naglmeier, Thomas
Ott, Christian
Sickinger, Rudolf
Steinberger, Josef
Steinböck, Dieter
Stöger, Rainer
Trautmannsberger, Katrin
Weiner, Andrea
Wimmer, Silke

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas
Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. RDG - Erdölförderung in Ampfing - Bekanntgabe Sachstand durch Dr. Andreas Bachmeier
3. Bauanträge / Bauanfragen
 - 3.1 Bauvorhaben - Dirlafing 5 b (FINr. 1963 Gem. Ampfing); Tekturantrag zum genehmigten Bescheid von 2018 - Neubau eines Geschäftshauses
Vorlage: BVW/661/2020
 - 3.2 Bauvorhaben bzgl. FINr. 660/118 - Schubertstr. 7 b - Anbau einer Terrassenüberdachung an das bestehende Reihenhaus
Vorlage: BVW/639/2020
 - 3.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 1100/1 - An der Isen 6 - Abbruch der bestehenden Garage und Neubau einer Doppelgarage
Vorlage: BVW/637/2020
 - 3.4 Bauvorhaben bzgl. FINr. 1001/4 - Pfarrer-Dr.-Lipp-Straße 21 - Lagetektur zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz
Vorlage: BVW/660/2020
4. Bauleitplanung
 - 4.1 29. Änderung des Flächennutzungsplanes -Deckblatt 45- Schickinger Straße-Süd - Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
Vorlage: BVW/624/2020
 - 4.2 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 51 "Schickinger Straße Süd" - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Vorlage: BVW/625/2020
5. Verschiedenes
 - 5.1 Kirchenweg - Freigabe für den Radfahrverkehr (Bekanntgabe)
Vorlage: BVW/663/2020
 - 5.2 Corona-Pandemie - Sachstand bzgl. gemeindlicher Einrichtungen und Veranstaltungen
 - 5.3 Radweg Salmanskirchen - Stefanskirchen
 - 5.4 Baubeginn Ausbau MÜ 38 - Münchner Straße

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 21. April 2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern übersandt. Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung

2 RDG - Erdölförderung in Ampfing - Bekanntgabe Sachstand durch Dr. Andreas Bachmaier

Von Dr. Bachmaier wird der Aktuelle Sachstand zur Erdölförderung in Ampfing dargestellt (siehe Anlage).

Nach der Präsentation werden an Dr. Bachmaier folgende Fragen gestellt:

- | | |
|--|---|
| GRM Christian Ott: | Kann die aus der Seismik gewonnene Wärmeverteilung dargestellt werden? |
| Dr. Andreas Bachmaier: | Die Daten sind vorhanden und können zur Verfügung gestellt werden. |
| GRM Dr. Marcel Huber (MdL): | Da mit einer ähnlichen Wassertemperatur wie im Geothermieprojekt in Waldkraiburg zu rechnen ist, wird eine Verstromung nicht funktionieren. Es stellt sich die Frage, ob eine Nutzung „Thermalbad“ bzw. „Wärmeversorgung“ in Anbetracht der großen Investitionskosten Sinn macht. |
| GRM Rainer Stöger:
Dr. Andreas Bachmaier: | Wird an anderer Stelle im Gemeindegebiet neu gebohrt?
Eine weitere Bohrung ist noch nicht vom Tisch. Es wird derzeit geprüft, ob eine Bohrung im Westen von Ampfing Sinn macht. |
| GRM Michael Hell:
Dr. Andreas Bachmaier: | Ist eine Förderung bei steigenden Preisen evtl. doch sinnvoll?
Das vorhandene Erdöl lässt sich in Schicking nicht aus den Lagerstätten entnehmen. Eine Förderung ist daher aus technischen Gründen nicht möglich. |

3 Bauanträge / Bauanfragen

3.1 Bauvorhaben - Dirlafing 5 b (FINr. 1963 Gem. Ampfing); Tekturantrag zum genehmigten Bescheid von 2018 - Neubau eines Geschäftshauses

Sachverhalt

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 1963, Gemarkung Ampfing beantragt zum genehmigten Bescheid Nr. 41-10569/18 vom 05.12.2018 die Nutzungsänderung der Bürofläche im Obergeschoss in eine Betriebsleiterwohnung für den Grundstückseigentümer und Neubau einer Einzel- und Doppel-

Fertigarage, sowie die Herstellung von Schüttgutboxen und Containerabstellplatz im Lagerbereich in Dirlafing 5 b.

Hinweise zur Vorgeschichte:

Der Grundstückseigentümer stellte im Jahre 2018 eine Bauvoranfrage für die Erweiterung des Gartenbaubetriebes mit Maschinen- und Kaltpflanzenhalle, Gewächshäuser und Bürogebäude, welche vom Gemeinderat am 27.03.2018 die Zustimmung erteilt wurde.

Die Gemeinde gab damals folgenden Hinweis:

Der Privilegierungstatbestand für die Errichtung eines (Betriebsleiter-) Wohnhauses im Außenbereich ist bereits ausgeschöpft, da ein Wohnhaus vorhanden ist. Diese Begünstigung entsteht kein zweites Mal, auch wenn der Zusammenhang des Wohnhauses mit dem Betrieb im Wege einer Grundstücksteilung beseitigt worden ist.

In der Sitzung am 30.10.2018 wurde der Bauantrag für den Neubau eines Geschäftshauses in Dirlafing 5 behandelt und schließlich die Zustimmung erteilt. In der gleichen Sitzung wurde von Gemeinderäten mitgeteilt, dass mit diesem Bauvorhaben schon begonnen wurde bzw. bereits der Rohbau (Holzständergerüst) steht.

Am nächsten Tag fand ein Ortstermin der Bauabteilung statt. Hier wurde festgestellt, dass das Rohgerüst bereits steht. Der Bau wurde sofort eingestellt und eine Meldung zur Baukontrolle ging an das Landratsamt Mühldorf (Bauaufsichtsbehörde). Nach dessen Baukontrolle erging am 31.10.2018 mündlich und schriftlich die sofortige Baueinstellung. Nach Prüfung der Bauantragsunterlagen erging schließlich am 27.11.2018 bzw. 05.12.2018 die Baugenehmigung für den eingereichten Neubau eines Geschäftshauses.

Nun erlangte die Gemeinde Kenntnis, dass in diesem „**Geschäftshaus**“ in Dirlafing 5 b, sich der Eigentümer mit Lebenspartnerin angemeldet haben und zugleich ein weiteres Gewerbe „Kosmetikberatung“ ausgeübt wird. Hierzu fand am 30.10.2019 eine erneute Baukontrolle durch das Landratsamt statt. Es wurde festgestellt, dass im OG des Geschäftshauses eine nicht genehmigte Wohnung eingebaut wurde und dass eine Einfach- und eine Doppelgarage ohne Genehmigung errichtet wurde. Ebenso wurden Mauern und Einfriedungen auf dem Grundstück ohne Genehmigung errichtet. Der Eigentümer wurde daraufhin schriftlich am 07.11.2019 aufgefordert, bis spätestens 01.02.2020 einen entsprechenden Bauantrag über die Gemeinde einzureichen.

Rechtsgrundlage:

- Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.
- Ein Vorhaben (Erweiterung eines Gartenbaubetriebes mit Neubau eines Geschäftshauses) ist grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zulässig.

Hinweis bzgl. der Privilegierung wie bereits im Jahr 2018:

Der Privilegierungstatbestand für die Errichtung eines (Betriebsleiter-) Wohnhauses im Außenbereich ist bereits ausgeschöpft, da ein Wohnhaus vorhanden ist. Diese Begünstigung entsteht kein zweites Mal, auch wenn der Zusammenhang des Wohnhauses mit dem Betrieb im Wege einer Grundstücksteilung zwischenzeitig beseitigt wurde.

Weiterer Hinweis:

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, ist dies vom Antragsteller/Eigentümer eine bewusste Missachtung des Baurechts und der vorliegenden Baugenehmigungen. Die Verwaltung sieht sich daher verpflichtet dem Gemeinderat zu empfehlen, hier ein klares Zeichen zu setzen. Gegen eine solche Vorgehensweise muss konsequent vorgegangen werden, um keinen baurechtlichen Präzedenzfall zu schaffen.

Aufgrund der fehlenden Genehmigung empfiehlt die Verwaltung, dass bzgl. der Betriebsleiterwohnung im Obergeschoss des Geschäftshauses eine **Nutzungsuntersagung** gefordert wird. Eine Duldung kann nicht hingenommen werden.

Hinweise der Verwaltung:

- Die Nachbarunterschriften liegen bis auf eine vor. Ein Nachbar wurde von der Gemeinde über das Vorhaben informiert.
- Zu den privilegierten Vorhaben des Gartenbaubetriebes (Neubau einer Einzel- und Doppel-Fertigarage, sowie die Herstellung von Schüttgutboxen und Containerabstellplatz im Lagerbereich in Dirlafing 5 b) besteht grundsätzlich kein Einwand.

Beschluss

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag bzgl. des Anwesens Dirlafing 5 b, FINr. 1963, Gemarkung Ampfing (Tektur zum genehmigten Bescheid Nr. 41-10569/18 vom 05.12.2018 für die Nutzungsänderung der Bürofläche im Obergeschoss in eine Betriebsleiterwohnung für den Grundstückseigentümer und Neubau einer Einzel- und Doppel-Fertigarage, sowie die Herstellung von Schüttgutboxen und Containerabstellplatz im Lagerbereich in Dirlafing 5 b), wird **nicht erteilt**.
2. Einer **Duldung** wird **nicht zugestimmt**.
3. Für die Betriebsleiterwohnung wird eine **Nutzungsuntersagung** gefordert.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

3.2 Bauvorhaben bzgl. FINr. 660/118 - Schubertstr. 7 b - Anbau einer Terrassenüberdachung an das bestehende Reihenhaus

Sachverhalt

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 660/118 Gemarkung Ampfing beantragt die Baugenehmigung zum Anbau einer Terrassenüberdachung an das bestehende Reihenhaus - Schubertstraße 7 b.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 und stimmt bzgl. des festgesetzten Baufensters mit diesem nicht überein. Laut Bauantrag handelt es sich um eine Überschreitung des Baufensters um ca. 15 qm.

Hinweis:

Gemäß BayBO sind grundsätzlich Terrassenüberdachung bis 30 qm und einer Tiefe bis 3 m verkehrsfrei. Tatsächliche Überdachung 6,17 m x 4,72 m.

Der Antragsteller beantragt daher die Befreiung bzgl. der Baugrenzenüberschreitung von 15 qm und der Abweichung der Abstandsflächen bzgl. der Grenzbebauung.

Die Entscheidung bzgl. der beantragten Abweichung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Abweichungen erscheinen städtebaulich vertretbar, da sie die Grundzüge der Planung nicht verändert (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB und Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO). Ebenso werden die nachbarlichen Belange nicht beeinträchtigt.

Hinweise:

- Sämtliche Nachbarunterschriften liegen vor.
- Das anfallende Dachabwasser wird auf dem Grundstück großflächig versickert.

Beschluss

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben (Anbau einer Terrassenüberdachung an das bestehende Reihenhaus) auf FINr. 660/118 Gemarkung Ampfing wird erteilt.
2. Ebenso wird das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB und Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt.
3. Das Dachabwasser ist ordnungsgemäß auf dem Baugrundstück zu versickern.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

3.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 1100/1 - An der Isen 6 - Abbruch der bestehenden Garage und Neubau einer Doppelgarage

Sachverhalt

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 1100/1 Gemarkung Ampfing beantragt die Baugenehmigung für den Abbruch der bestehenden Garage und zugleich den Neubau einer Doppelgarage mit Dachterrasse - An der Isen 6.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5 und stimmt bzgl. der Dachgestaltung mit diesem nicht überein.

Laut Bauantrag soll auf der neugeplanten Doppelgarage eine Dachterrasse mit Flachdach mit extensiver Begrünung entstehen. Lt. Bebauungsplan ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 21 - 24 Grad vorgesehen.

Die Entscheidung bzgl. der beantragten Abweichung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Abweichung erscheint städtebaulich vertretbar, da sie die Grundzüge der Planung nicht verändert (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB). Ebenso werden die nachbarlichen Belange nicht beeinträchtigt. Die Nachbarn wurden beteiligt. Hierzu gingen keine Bedenken oder Einwände ein.

Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser des gesamten Grundstücks wird neu versickert.

Beschluss

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben (Abbruch der bestehenden Garage und Neubau einer Doppelgarage mit Dachterrasse und Dachbegrünung) auf FINr. 1100/1 Gemarkung Ampfing wird erteilt.
2. Ebenso wird das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.
3. Das gesamte Dach- und Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück ordnungsgemäß zu versickern.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

3.4 Bauvorhaben bzgl. FINr. 1001/4 - Pfarrer-Dr.-Lipp-Straße 21 - Lagetektur zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz

Sachverhalt

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 1001/4 Gemarkung Ampfing beantragt die Lagetektur zum bereits genehmigten Bauantrag - Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (Genehmigungsdatum Landratsamt 14.11.2019 - AZ 10515/19).

Der Bauherr beantragt eine Lagetektur, d.h. er möchte seinen Baukörper um 1,00 m nach Süden verschieben, da sonst der Dachüberstand in den öffentlichen Verkehrsraum ragen würde. Dies wurde vom Bauherrn erst nach Errichtung der Bodenplatte bemerkt.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 34 „Schickinger Straße I“ und stimmt bzgl. der Baugrenze Wintergarten und der Baugrenze Wohngebäude nicht überein.

Laut Bauantrag wird durch die Verschiebung des Baukörpers die Baugrenze für den Wintergarten um 5,57 qm und die Baugrenze für das Wohngebäude um 7,94 qm überschritten. Zudem ist ein Versatz der östlichen Doppelhaushälfte um 1,00 m vorgesehen. Ansonsten bleibt die Ausführung unverändert.

Die Entscheidung bzgl. der beantragten Abweichungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Abweichungen erscheinen städtebaulich vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht verändern (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB). Ebenso werden die nachbarlichen Belange nicht beeinträchtigt.

Hinweis:

In Zeiten von „Corona“ wurden die Unterschriften nicht persönlich eingeholt. Hier wurde die Gemeinde gebeten, die angrenzenden Nachbarn von der Lagetektur zu unterrichten. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss

1. Das gemeindliche Einvernehmen zur Lagetektur (Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz) auf FINr. 1101/4 Gemarkung Ampfing wird erteilt.
2. Ebenso wird das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

4 Bauleitplanung

4.1 29. Änderung des Flächennutzungsplanes -Deckblatt 45- Schickinger Straße-Süd - Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan (29. Änderung - Deckblatt 45) für die Teilflurnummer 790/1, Gemarkung Ampfing (Bereich südlich der Schickinger Straße) zu ändern.

Gegenstand der 29. Flächennutzungsplanänderung -Deckblatt 45- ist die Umwandlung des Eingeschränkten Gewerbegebietes (EGE) im Nordosten des Planungsgebietes in ein Mischgebiet (MI). Zudem wird das MI um ca. 22m nach Osten verschoben.

Der Planentwurf in der Fassung vom 10.09.2019 wurde gebilligt und die erste Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt (06.11.2019 bis 06.12.2019). Am 11.02.2020 billigte der Gemeinderat den Entwurf der 29. Flächennutzungsplanänderung, Deckblatt 45, in der Fassung vom 10.9.2019, sowie Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 03.02.2020 und beschloss, das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fortzusetzen (02.03.2020 bis 02.04.2020).

In diesem Verfahrensgang wurden folgende Anregungen und Bedenken erhoben:

Landratsamt Mühldorf vom 25.03.2020:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Öffentlicher Personennahverkehr:

Im Zuge der Bebauung sollte man wegen des Anschlusses an den öffentlichen Personennahverkehr die Einrichtung einer Linienbushaltestelle an der Schickinger Straße oder am Kreisverkehr bei der Fa. Kerbl berücksichtigen.

Abwägungsbeschluss:

Dies wurde bereits im ersten Verfahrensgang abgewogen.

Der ÖPNV fährt derzeit nur die Hauptachsen (Münchner Straße/Mühldorfer Straße und Zangberger Straße / Waldkraiburger Straße). Sollten künftig zusätzliche Linien entstehen, kann in unmittelbarer Nähe des Baugebiets, an der Schickinger Straße, eine Haltestelle eingerichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20 Ablehnung: 0

Nach dem Abwägungsbeschluss ist als nächstes der sogenannte Feststellungsbeschluss zu fassen,

mit dem dieses Verfahren abgeschlossen wird.

Beschluss

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes -Deckblatt 45- samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.09.2019 bzw. 03.02.2020 (Umweltbericht) wird festgestellt.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

4.2 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 51 "Schickinger Straße Süd" - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 10.09.2019 beschlossen, für das Gebiet südlich der Schickinger Straße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Für den Bereich der Flurnrn. 788, 789/1 und 790/1 (ca. 3,5 ha) wurde vom Architekturbüro Friedl, Waldkraiburg ein Bebauungsplanentwurf erstellt. Er ist eingeteilt in ein Allgemeines Wohngebiet, ein Mischgebiet und ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Ebenso ist ein Kinderspielplatz vorgesehen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 18.04.2019 wurde gebilligt und die erste Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (06.11.2019 bis 06.12.2019). Am 11.02.2020 billigte der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Schickinger Straße Süd“, in der Fassung vom 31.01.2020, sowie die Begründung und den Umweltbericht (Fassung 03.02.2020) und beschloss, das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fortzusetzen (02.03.2020 bis 02.04.2020).

In diesem Verfahrensgang wurden folgende Anregungen und Bedenken erhoben:

Landratsamt Mühldorf vom 25.03.2020:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Öffentlicher Personennahverkehr:

Im Zuge der Bebauung sollte man wegen des Anschlusses an den öffentlichen Personennahverkehr die Einrichtung einer Linienbushaltestelle an der Schickinger Straße oder am Kreisverkehr bei der Fa. Kerbl berücksichtigen.

Abwägungsbeschluss:

Dies wurde bereits im ersten Verfahrensgang abgewogen.

Der ÖPNV fährt derzeit nur die Hauptachsen (Münchner Straße/Mühldorfer Straße und Zangberger Straße/Waldkraiburger Straße). Sollten künftig zusätzliche Linien entstehen, kann in unmittelbarer Nähe des Baugebiets, an der Schickinger Straße, eine Haltestelle eingerichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20 Ablehnung: 0

Bayernwerk vom 02.03.2020:

Für die Erschließung des Wohnbaugebietes ist voraussichtlich die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich.

Abwägungsbeschluss:

Die notwendige Trafostation wird am Rande der Parzelle 33 (Kinderspielplatz) vorgesehen. Dies wird im Plan und unter Hinweise aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20 Ablehnung: 0

Beschluss

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 und § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) den Bebauungsplan Nr. 51 „Schickinger Straße Süd“ in der Fassung vom 03.04.2020 als Satzung.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

5 Verschiedenes

5.1 Kirchenweg - Freigabe für den Radfahrverkehr (Bekanntgabe)

Sachverhalt

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde von GRM Bernhard Kneißl nachgefragt, ob der Kirchenweg auch für den Fahrradverkehr freigegeben werden kann.

Die Situation wurde mit der Polizei vor Ort besichtigt. Folgendes wurde uns dazu vom Verkehrsexperten der Polizei Mühldorf mitgeteilt:

Grundsätzlich könnte der Kirchenweg für den Radfahrverkehr freigegeben werden. Allerdings werden von Seiten der Polizei große Bedenken erhoben:

- Engstelle in der Mitte des Weges. Diese könnte mit einer Warnbarke gekennzeichnet werden.
- Grundstücksausfahrt aus dem Anwesen Kirchenweg 4. Diese erkennt ein Radfahrer von Süden herkommend nicht. Auch sieht der Eigentümer vom Anwesen Kirchenweg 4 bei der Ausfahrt aus seinem Grundstück den kommenden Radfahrer nicht bzw. zu spät.

Bei einer offiziellen Freigabe für den Radverkehr (durch Schild) schafft die Gemeinde eine Gefahrenstelle und könnte ggf. bei einem Unfall belangt werden.

Kenntnis genommen

5.2 Corona-Pandemie - Sachstand bzgl. gemeindlicher Einrichtungen und Veranstaltungen

Die Spielplätze stehen seit dem 6. Mai 2020 wieder zur Verfügung.

Rathaus und Bücherei sind seit dem 11.05.2020 wieder geöffnet.

Der Wertstoffhof bzw. die Grüngutannahmestellen sind seit dem 6. April 2020 (Ampfing) bzw. dem 2. Mai 2020 (Salmanskirchen und Stefanskirchen) geöffnet.

Kocherlball und Dorffest müssen abgesagt werden (Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31.08.2020).

Ferienprogramm: Es wird ein Programm erarbeitet, dass unter den gegebenen Umständen umgesetzt werden kann (kleine Gruppen und ausreichend Abstand). Auch die bisherigen Anbieter werden gebeten, entsprechende Vorschläge zu machen.

Kinder- und Seniorennachmittag: Hier muss die Entwicklung abgewartet werden, ob am geplanten Termin (5. September 2020) eine Durchführung möglich ist. Diese beiden Veranstaltungen können auch mit geringer Vorlaufzeit noch durchgeführt werden. Besonders hinter der Durchführung des Seniorennachmittags steht ein großes Fragezeichen (Risikogruppe).

Schweppermannlauf: Hier muss ebenfalls abgewartet werden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen der Lauf stattfinden kann.

Kulturtag: Derzeit wird am Termin (09. bis 11.10.2020) festgehalten. Falls bis Ende Juni keine Klarheit besteht, ob die Veranstaltung durchgeführt werden kann, wird die Zeit für die erforderliche Werbung sehr knapp. Evtl. ist dann eine Verschiebung des Termins erforderlich.

Adventszauber: Die Planungen laufen hier bereits an. Es wurde Kontakt mit den Standbetreibern aufgenommen und mitgeteilt, dass die Veranstaltung evtl. noch abgesagt werden muss oder nur in abgespeckter Form stattfinden kann.

5.3 Radweg Salmanskirchen - Stefanskirchen

GRM Christian Felbinger fragt nach, wann die Ersatzpflanzung für die dürren Bäume am Radweg Salmanskirchen-Stefanskirchen durchgeführt wird. Bürgermeister Grundner teilt dazu mit, dass der Sachverhalt zuständigkeitshalber an das Landratsamt Mühldorf weitergegeben wurde. Es wird beim LRA nachgehakt, wann die Bäume gesetzt werden.

5.4 Baubeginn Ausbau MÜ 38 - Münchner Straße

Bürgermeister Josef Grundner gibt bekannt, dass die Baumaßnahme „Münchner Straße“ ab Mittwoch, den 13.05.2020 durchgeführt wird. Er informiert das Gremium über die Umleitungsstrecken und die Ersatz-Bushaltestelle auf der Bahnhofs-Südseite.

GRM Christian Felbinger bittet die Schüler zu informieren, die nach der Corona-Pause ab der nächsten Woche wieder die Schulen in Mühldorf und Waldkraiburg besuchen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer
Schriftführung